

## Vorlage an den Kreisausschuss

**Betr.: Bildung einer gemeinsamen  
Einrichtung „Jobcenter Wartburgkreis“**

Eingang:	29.10.2010
KA	192 - 12/2010
TOP-Nr.:	6
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)	

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bilden der Landkreis sowie die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agenturen für Arbeit Suhl und Gotha, auf der Grundlage des als *Anlage* beigefügten Vertrages eine gemeinsame Einrichtung „Jobcenter Wartburgkreis“.
2. Der Beschluss KT 84-7/2010 vom 24.02.2010 wird aufgehoben.

### II. Begründung:

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird im gesetzlichen Regelfall von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt; diese sind von den der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweils zuständigen kommunalen Trägern zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung errichtet worden. So auch im Wartburgkreis.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 (BVerfGE 119, 331) handelt es sich bei den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) um eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit § 44b SGB II für unvereinbar mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 83 des Grundgesetzes erklärt. Die Norm soll jedoch bis zum 31.12.2010 anwendbar bleiben. Dem Gesetzgeber ist jedoch aufgegeben worden, bis zum Ablauf der Übergangsfrist einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen. Dieser Vorgabe ist er mit Art. 1 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ vom 03.08.2010 (BGBl. S. 1112 ff.) nachgekommen.

Der Kreistag hat zwar am 24.02.2010 vorsorglich beschlossen, den Landrat zu beauftragen, die Zulassung als sogenannte „Optionskommune“ zu beantragen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Grundgesetzänderung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch beide Träger – Arbeitsverwaltung und Landkreis – aufgrund des Koalitionsvertrages noch nicht zu erwarten und die Alternative - getrennte Trägerschaft - angesichts des ursprünglichen Reformzieles und der Interessenlage der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht wünschenswert. Diese Entscheidung ist jedoch nunmehr durch die Gesetzesänderung und die damit verbundene Ermöglichung einer Weiterführung der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung überholt. Bisher bestehende ARGEn werden kraft Gesetzes in gemeinsame Einrichtungen überführt. Gemäß § 44b Abs. 2 SGB II müssen jedoch Standort, nähere Ausgestaltung und Organisation durch Vereinbarung festgelegt werden. Der Kreistagsbeschluss vom 24.02.2010 ist deshalb aufzuheben, die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung sollte – nunmehr auf der Grundlage eines neuen, der Gesetzesänderung entsprechenden Vertrages – fortgeführt werden.

Im Einzelnen wird auf die vertraglichen Bestimmungen verwiesen.



Krebs  
Landrat

Anlage

**Vereinbarung  
über  
Standort, nähere Ausgestaltung und Organisation  
einer gemeinsamen Einrichtung  
gemäß § 44 b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

**dem Wartburgkreis,**

dieser vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs,  
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Sutzungen  
(nachfolgend bezeichnet als "**Landkreis**")

und

**der Bundesagentur für Arbeit,**

vertreten durch die Agentur für Arbeit Suhl,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Wolfgang Gold,  
Werner-Seelenbinder-Str. 8, 98529 Suhl

sowie

die Agentur für Arbeit Gotha,

diese vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Beatrice Ströhl,  
Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha

(nachfolgend bezeichnet als „**Bundesagentur**“)

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „**Vertragspartner**“)

Inhalt	Seite
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Standort und Name	3
§ 3 Organe der gemeinsamen Einrichtung	3
§ 4 Trägerversammlung	3
§ 5 Beirat	4
§ 6 Geschäftsführung	4
§ 7 Personal	5
§ 8 Steuerung und Qualitätssicherung	6
§ 9 Finanzplanung, Mittelbewirtschaftung	6
§ 10 Abwicklung von Leistungen	6
§ 11 Kostenerstattung	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Inkrafttreten, Kündigung	8
§ 14 Gerichtsstand	8
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

## **§ 1 Zielsetzung**

(1) Die Vertragspartner wollen weiterhin vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die nach dem SGB II festgelegten Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck bilden sie eine gemeinsame Einrichtung gemäß §§ 44 b SGB II zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.

(2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, deren Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

## **§ 2**

### **Standort und Name**

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat zwei Standorte: Bad Salzungen, Erzberger Alle 12 und Eisenach, Altstadtstraße 59 - 61. Durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung können andere Räumlichkeiten angemietet werden.

(2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Wartburgkreis“.

## **§ 3**

### **Organe der gemeinsamen Einrichtung**

Organe der gemeinsamen Einrichtung sind nach den §§ 44c, 44d SGB II der Geschäftsführer und die Trägerversammlung. Zusätzlich wird gem. § 18d SGB II ein örtlicher Beirat gebildet.

## **§ 4**

### **Trägerversammlung**

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. Diese setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen Suhl und Gotha bzw. deren Bevollmächtigten mit je einer Stimme und aus dem Landrat als gesetzlichem Vertreter des Landkreises sowie einem weiteren Vertreter des Landkreises bzw. deren Vertretern im Amt mit je einer Stimme.

(2) Den erstmaligen Vorsitz in der Trägerversammlung für die Dauer von fünf Jahren führt der Vertreter der Bundesagentur für Arbeit. Nach Ablauf der Amtszeit wählen die Vertreter der Trägerversammlung einen Vorsitzenden. Sollte in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, steht demjenigen Träger das Vorschlagsrecht zu, der nicht den Geschäftsführer stellt.

- (3) Die Vertragspartner können im Bedarfsfall Experten zu Beratungen hinzuziehen.
- (4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Dem Beirat gemäß § 18d SGB II gehören folgende Vertreter an:
  - ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
  - zwei Vertreter der Handwerkskammer
  - ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - zwei Vertreter der Liga der Wohlfahrtsverbände
  - ein Vertreter der Agentur für Arbeit Gotha
  - ein Vertreter der Agentur für Arbeit Suhl.

Die Träger können beschließen, je einen Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die Trägerversammlung bildenden Organisationen zu berufen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Trägerversammlung zu bestätigen ist. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Trägerversammlung. Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des kommunalen Trägers. Auf Beschluss der Trägerversammlung kann der Geschäftsführer vorzeitig abberufen werden.

(2) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung. Er ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich und bewirtschaftet die der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der Geschäftsführer ist für die Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien, die die Träger für ihren jeweiligen Leistungsbereich erlassen, verantwortlich. Der Geschäftsführer hat die Trägerversammlung, soweit die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit oder der Landrat es verlangen, jederzeit über die Arbeit in der gemeinsamen Einrichtung zu unterrichten.

(3) Es wird ein stellvertretender Geschäftsführer für den gleichen Zeitraum wie den des Geschäftsführers bestellt. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des

Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Die Befugnisse des Geschäftsführers u. a. in Angelegenheiten der Stellenbewirtschaftung werden in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers geregelt.

(5) Dienstort des Geschäftsführers ist der Standort Bad Salzungen.

## **§ 7 Personal**

(1) Die gemeinsame Einrichtung verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen der gemeinsamen Einrichtung das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung (Zuweisung). Sie bleiben Arbeitgeber bzw. Dienstherr ihrer jeweiligen Mitarbeiter. Sie übertragen das Direktionsrecht, soweit die Arbeitnehmer betroffen sind, sowie das fachliche Weisungsrecht, soweit die Beamten betroffen sind, auf den Geschäftsführer.

(2) Der Personalanteil des Landkreises umfasst alle Pflichtaufgaben des kommunalen Trägers gemäß §§ 16a, 22 und 23 SGB II, weiterhin die Hilfebedürftigkeitsprüfung gemäß § 44a Abs. 6 SGB II. Der zur Bemessung des Personalbeitrags zugrunde gelegte Betreuungsschlüssel beträgt im Falle der Leistungsgewährung für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) ohne Widerspruchsbearbeitung 1 Stelle/450 Fälle (Bedarfsgemeinschaften). Über eine Anpassung entscheidet der Landkreis bei Bedarf.

(3) Dem Landkreis steht das Recht zu, die Stelle des Bereichsleiters der passiven Leistungen zu besetzen.

(4) Der Personalanteil der Agenturen umfasst alle Pflichtaufgaben des Bundes. Zur Bemessung des Personalanteils sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen dem eingesetzten Personal und Hilfebedürftigen (eHb) zu berücksichtigen:

- a. 1:75 bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen von eHb bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (gemäß § 44c Abs. 4 Nr. 1 SGB II),
- b. 1:150 bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen von eHb, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (gemäß § 44c Abs. 4 Nr. 2 SGB II),
- c. 1:110 bis 1:130 bei der Gewährung von passiven Leistungen von eHb (ohne KdU)

(5) Die Trägerversammlung stellt jährlich den Stellenplan gemäß § 44k Abs. 2 SGB II auf. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Soweit die Agentur das notwendige Personal zur Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben nicht mit eigenen Mitarbeitern stellen kann, verpflichtet sie sich, auf geeignetes Personal des Landkreises zurückzugreifen.

## **§ 8 Steuerung und Qualitätssicherung**

(1) Zur Durchführung der der gemeinsamen Einrichtung obliegenden Aufgaben können im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Weisungen erteilt werden. Die Weisungen erfolgen an den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung und i. d. R. schriftlich. An die Weisungen der Träger ist die gemeinsame Einrichtung gebunden.

(2) Die Träger können nach § 44b Abs. 3 i. V. m. § 44k SGB II jederzeit Auskunft von der gemeinsamen Einrichtung verlangen, insbesondere zur Art und Weise der erledigten Aufgaben, dem Leistungsstand, der Bewirtschaftung der Ressourcen und Angelegenheiten des zugewiesenen Personals. Die gemeinsame Einrichtung hat halbjährlich einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Für einzelne Bereiche können die Träger verbindliche Auffassungen für die gemeinsame Einrichtung aufstellen. Dies erfolgt entweder durch eine Richtlinie zu dieser Vereinbarung oder Festlegungen/Beschlüsse in den Protokollen der Trägerversammlung.

(3) Zum Zwecke der Steuerung der kommunalen Pflichtaufgaben wird die Stelle eines Koordinators des kommunalen Trägers eingerichtet, der umfassenden Datenzugriff erhält.

## **§ 9 Finanzplanung, Mittelbewirtschaftung**

(1) Die gemeinsame Einrichtung führt einen Finanzplan. Der Geschäftsführer stellt zu Beginn der Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung und für jedes folgende Kalenderjahr eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen enthält. Dieser Finanzplan wird spätestens im November des Vorjahres von der Trägerversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die der gemeinsamen Einrichtung zuzurechnenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und die Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen. Vereinbarte Ziele gem. § 48 b SGB II und die Finanzplanung sind aufeinander abzustimmen. Die Finanzplanung dient insofern ergänzend der Konkretisierung der vereinbarten Ziele.

(2) Entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem SGB II und nach dieser Vereinbarung haben die Träger zu den Einnahmen des Finanzplans beizutragen. Hierbei beträgt entsprechend § 46 Abs. 3 SGB II der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 87,4 Prozent, die Kommune hat somit 12,6 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten zu tragen.

(3) Die gemeinsame Einrichtung bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der gemeinsamen Einrichtung erteilt.

## **§ 10 Abwicklung von Leistungen**

(1) Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die gemeinsame Einrichtung ausgezahlt.

Forderungen werden durch die gemeinsame Einrichtung vereinnahmt.

(2) Der Landkreis erstattet die Geldleistungen, die ihm nach den §§ 22 und 23 SGB II obliegen. Die Erstattung erfolgt in monatlichen Abschlägen, deren Höhe nach den voraussichtlichen Geldleistungsverpflichtungen zu bemessen ist; das Lastschriftverfahren kommt hierbei nicht zur Anwendung.

(3) Die gemeinsame Einrichtung erstattet den Vertragspartnern die diesen zustehenden Einnahmen. Eingehende Zahlungen sind jeweils unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

(4) Die gegenseitigen Erstattungen erfolgen nach dem Bruttoprinzip.

(5) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zu Gunsten der Agentur oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht. Sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur.

## **§ 11 Kostenerstattung**

(1) Dem Landkreis werden die ihm entstandenen Personalkosten einschließlich eines Aufschlages in Höhe von 9 vom Hundert für die Verwaltungsgemeinkosten (Overheadkosten) erstattet. Mit den Verwaltungsgemeinkosten wird der zusätzliche personelle Aufwand des Landkreises für zentrale Dienstleistungen des Landkreises (Personal, Finanzen, Organisation, Rechtsberatung, Hilfsbereiche usw.), zentrale Verwaltungsführung (Landrat, Beigeordnete), betriebsärztlicher Dienst und Personalvertretung abgegolten. Dies gilt auch, soweit die Agentur auf geeignetes kommunales Personal zurückgreift. Die weiteren Modalitäten der Abrechnung obliegen der Trägerversammlung und werden gesondert geregelt.

(2) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die gemeinsame Einrichtung eingebrachte Personal. Soweit die Agentur gemäß § 7 Abs. 5 auf geeignetes kommunales Personal zurückgreift, erstattet sie dem Landkreis die ihm entstandenen Kosten.

(2) Erbringt einer der Vertragspartner Leistungen, die dem jeweils anderen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine Kostenerstattung. Die Modalitäten zur Erstattung sind einvernehmlich zu regeln.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 34 GG, § 839 BGB).

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen den Schaden gemeinsam verursacht,

erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(1) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(2) Führt die Leistungsbearbeitung durch Fehler des Mitarbeiters eines Vertragspartners zu einem Schaden bei dem anderen Vertragspartner, so schließen die Vertragspartner die gegenseitige Haftung aus. Dasselbe gilt für die Beschädigung von Gütern des Verwaltungsvermögens eines Vertragspartners durch die Mitarbeiter des anderen Vertragspartners. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung. Die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieser Vereinbarung durch die gemeinsame Einrichtung beginnt am 1. Januar 2011.

(2) Die Vereinbarung endet mit Erreichung des mit ihr verfolgten Zweckes nach § 1. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von neun Monaten zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt werden.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Soweit einer Disposition durch die Vertragspartner zugänglich, vereinbaren diese als Gerichtsstand Bad Salzungen.

### **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die bestehenden Richtlinien und Weisungen des Trägers der Grundsicherung behalten vorerst ihre Gültigkeit und werden bis 30.06.2011 durch den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung überprüft und der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst nahe kommt.

(3) Ämter- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, deren Aufhebung sowie zu dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bad Salzungen, den

.....  
Reinhard Krebs  
Landrat Wartburgkreis

.....  
Wolfgang Gold  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Suhl

.....  
Beatrice Ströhl  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Gotha